

Entwurf eines IDW Standards: Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (IDW ES 14)

(Stand: 23.11.2017)¹

Der Investmentfachausschuss (IVFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Standards: Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (IDW ES 14) verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.03.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Standard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik *Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.**

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Gegenstand und Adressaten der Begutachtung	3
3.	Maßstab und Grenzen der Begutachtung.....	4
4.	Auftragsannahme.....	5
5.	Auftragsdurchführung.....	7
5.1.	Planung des Auftrags.....	7
5.2.	Art und Umfang der Würdigung.....	7
6.	Verwertung der Arbeit von Sachverständigen.....	9
7.	Dokumentation in den Arbeitspapieren.....	9
8.	Berichterstattung	10
8.1.	Allgemeine Grundsätze	10
8.2.	Gutachten des Wirtschaftsprüfers	10
8.2.1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	10
8.2.2.	Darstellung der der Begutachtung zugrunde liegenden Unterlagen	11
8.2.3.	Kurzdarstellung von Emittent und Anbieter	11
8.2.4.	Kurzbeschreibung der Vermögensanlage	11
8.2.5.	Würdigungen im Gutachten	12
8.2.5.1.	(Einzel-)Angaben im Verkaufsprospekt.....	12

¹ Verabschiedet vom Investmentfachausschuss (IVFA) am 23.11.2017. Billigend zur Kenntnis genommen vom Hauptfachausschuss (HFA) am 30.11.2017.

8.2.5.2. (Einzel-)Angaben im VIB.....	12
8.2.6. Zusammenfassende Schlussbemerkungen	13
8.2.7. Datum, Unterschrift und Anlagen	14
9. Aktualisierungs-/Nachtragspflicht	14

1. Vorbemerkungen

- 1 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer – unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit – die nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) erstellten Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) bzw. Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen (Key Information Documents/PRIIPs-KID²), für im Inland öffentlich angebotene Vermögensanlagen begutachten und hierüber Gutachten erstellen. Der *IDW Standard* verdeutlicht gleichzeitig Gegenstand und Adressaten sowie Maßstab und Grenzen solcher Gutachten.
- 2 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übt die Aufsicht über das öffentliche Angebot von inländischen Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 VermAnlG aus. Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen anbietet, muss einen Verkaufsprospekt nach dem VermAnlG i.V.m. der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) veröffentlichen. Anbieter und Emittenten von Vermögensunterlagen i.S.v. § 1 Abs. 3 VermAnlG unterliegen nicht einer laufenden Aufsicht durch die BaFin, wie bspw. nach dem KAGB. Emittenten haben jedoch ihren nach den §§ 23 bis 26 VermAnlG modifizierten Jahresabschluss und Lagebericht zu veröffentlichen; diese unterliegen gleichzeitig einer gesetzlichen Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer.
- 3 Für die Zwecke dieses *IDW Standards* werden die folgenden Dokumente als gesetzliche Verkaufsunterlagen von Anbietern für Vermögensanlagen angesehen:
 - Verkaufsprospekt i.S.v. § 7 VermAnlG und
 - Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), sofern für die Vermögensanlagen kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen (PRIIPs-KID), veröffentlicht werden muss.
- 4 Nicht Gegenstand dieses *IDW Standards* ist die Begutachtung von gesetzlichen Verkaufsunterlagen, die nach anderen Vorschriften erstellt wurden. Dies gilt insb. für
 - die Begutachtung von gesetzlichen Verkaufsunterlagen von Alternativen Investmentvermögen (AIF) bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB),
 - die Begutachtung von Börsenzulassungsprospekten und/oder entsprechenden Produktinformationsblättern und

² ABI. EU L 352 vom 09.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50, die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABI. EU L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist.

- anderen Prospekten und/oder anderen gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Wertpapiere.
- 5 Auch die Begutachtung von Werbung für Vermögensanlagen (vgl. § 12 VermAnlG) wird nicht in diesem *IDW Standard* geregelt.

2. Gegenstand und Adressaten der Begutachtung

- 6 Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Billigungsverfahrens beurteilt die BaFin gemäß § 8 Abs. 1 VermAnlG, ob der ihr vom Anbieter einer Vermögensanlage übermittelte Verkaufsprospekt vollständig sowie kohärent und hinsichtlich seines Inhalts verständlich ist. Bei der Kohärenzprüfung beurteilt die BaFin dabei, ob für das laufende und das folgende Geschäftsjahr die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Emittenten, die Geschäftsaussichten sowie ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Anleger nachzukommen, im Verkaufsprospekt widerspruchsfrei dargestellt werden. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch die BaFin findet nicht statt. Nach Abschluss der Beurteilung der Vollständigkeit, einschließlich Prüfung der Kohärenz und der Verständlichkeit seines Inhalts entscheidet die BaFin über die Billigung des Verkaufsprospekts.
- 7 Nach § 13 Abs. 2 VermAnlG beurteilt die BaFin im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Gestattungsverfahrens, ob das VIB vollständig ist und die gesetzlich vorgeschriebenen, besonderen Hinweise enthält. Nach Abschluss der Beurteilung der Vollständigkeit entscheidet die BaFin über die Gestattung des VIB.
- 8 Die Billigung des Verkaufsprospekts und die Gestattung des VIB sind jeweils Voraussetzung für deren Veröffentlichung.
- 9 Gegenstand der Begutachtung durch den Wirtschaftsprüfer nach diesem *IDW Standard* ist der gebilligte Verkaufsprospekt und/oder das gestattete VIB. Üblicherweise beginnt die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bereits zu einem Zeitpunkt, bevor die zu übermittelnden Angaben und Unterlagen der BaFin vollständig vorgelegt werden. Die Ausfertigung des Gutachtens wird indes erst erfolgen, nachdem die BaFin den Verkaufsprospekt gebilligt bzw. das VIB gestattet hat.
- 10 Sofern der Wirtschaftsprüfer ausschließlich mit der Begutachtung des VIB (z.B. wenn kein Verkaufsprospekt zu erstellen ist) beauftragt wird, ist darauf im Gutachten hinzuweisen. Dasselbe gilt, wenn ausschließlich die Begutachtung des Verkaufsprospekts in Auftrag gegeben wird. Der Auftragsgegenstand ist insoweit präzise zu beschreiben.
- 11 Adressaten des Gutachtens sind die Auftraggeber, die regelmäßig mit den für den Verkaufsprospekt bzw. das VIB Verantwortlichen identisch sind. Verantwortliche sind insb. Anbieter bzw. Emittenten von Vermögensanlagen (vgl. § 1 Abs. 3 VermAnlG) sowie etwaige weitere Initiatoren. Im Rahmen ihrer Qualitätssicherung können diese Wirtschaftsprüfer mit derartigen Gutachten beauftragen, um sich bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten sachverständige Unterstützung zu verschaffen.
- 12 Der Anleger (Vermögensanlageninteressent) ist nicht Adressat eines Gutachtens i.S. dieses *IDW Standards*. Darauf ist im Gutachten ausdrücklich hinzuweisen.

3. Maßstab und Grenzen der Begutachtung

- 13 Der Wirtschaftsprüfer hat aufgrund des gesetzlich geregelten Billigungs- bzw. Gestattungsverfahrens von der Vollständigkeit der einzureichenden gesetzlichen Verkaufsunterlagen bzw. der Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen nach dem VermAnlG i.V.m. der VermVerkProspV auszugehen (vgl. Tz. 6 bzw. Tz. 7). Durch den Wirtschaftsprüfer wird daher auftragsgemäß die Vollständigkeit des Begutachtungsgegenstands nicht beurteilt, da diese bereits Gegenstand der Billigung bzw. Gestattung durch die BaFin ist. Werden dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Begutachtung jedoch Tatsachen oder Umstände bekannt, die unzutreffend nicht in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen enthalten sind, hat er dem im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflicht nachzugehen und darüber zu berichten.
- 14 Auf Basis der ihm vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und zur Verfügung gestellten sonstigen Informationen begutachtet der Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und die Klarheit (Eindeutigkeit) der Angaben im Verkaufsprospekt und/oder dem VIB. Die Begutachtung stellt keine betriebswirtschaftliche Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO bzw. keine Prüfung zur Erlangung hinreichender oder begrenzter Sicherheit dar.
- 15 Hinsichtlich des Verkaufsprospekts begutachtet der Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der Tz. 14 im Einzelnen, ob
- die Angaben inhaltlich richtig und
 - die Annahmen nachvollziehbar abgeleitet sind und
 - die Angaben nicht im Widerspruch zu den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik der Vermögensanlagen stehen und hinsichtlich der einschlägigen Teile des Verkaufsprospekts Übereinstimmung mit dem VIB besteht.
- 16 Hinsichtlich des VIB begutachtet der Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der Tz. 14 im Einzelnen, ob
- die Angaben im VIB inhaltlich richtig und
 - die Annahmen nachvollziehbar abgeleitet sind sowie
 - die Angaben bzw. Annahmen im VIB nicht im Widerspruch zum Verkaufsprospekt und den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik der Vermögensanlage stehen.
- 17 Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit i.S. dieses *IDW Standards* von Angaben im Verkaufsprospekt sowie im VIB ist regelmäßig gegeben, wenn
- sich die enthaltenen Angaben auf Tatsachen beziehen, soweit die angegebenen Tatsachen zutreffend nachgewiesen sind,
 - es sich um Annahmen und Schätzungen handelt, wenn diese aus Sicht des Wirtschaftsprüfers vertretbar sind und nicht im Widerspruch zur Rechnungslegung und anderen Unterlagen, sonstigen Angaben im Verkaufsprospekt bzw. VIB oder zu anderen Tatsachen stehen. Eine Aussage über eine bestimmte Eintrittswahrscheinlichkeit ist damit regelmäßig nicht verbunden (vgl. Tz. 19).
 - es sich um Folgerungen handelt, wenn diese aus den Tatsachen oder Annahmen sachlich und rechnerisch richtig entwickelt werden (d.h. schlüssig sind),
 - es sich um wertende Aussagen (z.B. Wertungen, Beurteilungen) handelt, wenn diese sich an der „Verkehrssitte“ (d.h. der im Verkehr der beteiligten Kreise tatsächlich herr-

schenden Übung, die eine gewisse Festigkeit erlangt haben muss) orientieren und durch dargestellte Tatsachen (z.B. Auskünfte, Informationen) gestützt werden,

- es sich um Prognosen handelt, wenn diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet, die verwendeten Prämissen aus Sicht des Wirtschaftsprüfers vertretbar (z.B. gewählter Prognosezeitraum), die Berechnungen rechnerisch richtig und nachvollziehbar abgeleitet sind und wenn die ihnen innewohnende Beurteilungsunsicherheit ausreichend berücksichtigt wird (z.B. Erläuterung der Annahmen sowie der Risiken und Unsicherheiten, Angabe von Bandbreiten),
- rechtliche Angaben betroffen sind, soweit diese mit den vorgelegten Verträgen, Vertragsentwürfen bzw. Genehmigungen übereinstimmen und die bedeutsamen Inhalte wiedergeben sowie die damit verbundenen Risiken und Unsicherheiten erkennen lassen (vgl. Tz. 25, sechster Aufzählungspunkt, und Tz. 36),
- steuerliche Verhältnisse die Grundlage von Darstellungen, Berechnungen oder Beurteilungen bilden, soweit die den steuerlichen Folgerungen zugrunde liegenden Prämissen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen sowie der herrschenden Rechtsprechung und der veröffentlichten bzw. nachgewiesenen Verwaltungsmeinung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gutachtens stehen und vorhandene steuerliche Risiken deutlich erkennbar gemacht werden (vgl. Tz. 25, sechster Aufzählungspunkt, und Tz. 37).

- 18 Klarheit (Eindeutigkeit) i.S. dieses *IDW Standards* erfordert, dass die bedeutsamen Angaben gedanklich geordnet und verständlich dargestellt werden. Dazu zählt insb. eine übersichtliche Gliederung des Verkaufsprospekts bzw. VIB sowie deutliche Hinweise auf die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken. Dies setzt voraus, dass die Angaben nach sachlichen Gesichtspunkten und logisch geordnet sowie innerhalb des zugehörigen Sachgebiets systematisch gegliedert aufgeführt werden. Die Ausdrucksweise im Verkaufsprospekt bzw. VIB hat eindeutig zu sein; bspw. dürfen Ausführungen nicht an anderer Stelle relativiert werden. Trotz möglicherweise sachlich zutreffender Einzelangaben darf die gewählte Darstellung keinen falschen Eindruck vermitteln. Begriffe, die nicht eindeutig definiert oder allgemein verständlich sind, bedürfen einer Erläuterung bzw. Verdeutlichung (z.B. in einem Glossar, durch geeignete Beispiele).
- 19 Das Gutachten trifft keine Aussage über den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs sowie der prognostizierten steuerlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vermögensanlage. Diese hängen regelmäßig von unsicheren künftigen Entwicklungen ab.
- 20 Die Begutachtung ist darauf ausgerichtet, auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auskünfte und sonstigen Informationen bedeutsame fehlerhafte Darstellungen im Verkaufsprospekt bzw. VIB zu erkennen. Dabei ist die Bedeutsamkeit einer fehlerhaften Darstellung im Verkaufsprospekt und/oder dem VIB i.S.d. in Tz. 14 formulierten Grundsätze danach zu bemessen, ob sie im Einzelnen oder insgesamt den Aussagewert des Verkaufsprospekts und/oder des VIB beeinflussen kann (Grundsatz der Bedeutsamkeit).

4. Auftragsannahme

- 21 Wirtschaftsprüfer dürfen einen Auftrag zur Begutachtung von Verkaufsprospekten und/oder VIB nur annehmen, wenn sie unabhängig sind (vgl. § 43 Abs. 1 WPO) und keine Besorgnis

der Befangenheit besteht (vgl. § 49 WPO). Die Unabhängigkeit ist bspw. nicht gewahrt, wenn der Wirtschaftsprüfer zuvor an der (z.B. steuerlichen oder rechtlichen) Konzeption der Vermögensanlage mitgewirkt hat.

- 22 Wirtschaftsprüfer müssen vor der Auftragsannahme abschätzen, ob sie über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Vermögensanlage einschließlich der sie kennzeichnenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse verfügen.³
- 23 Der Anbieter der Vermögensanlage ist dafür verantwortlich, dass alle Sachverhalte vollständig und richtig im Verkaufsprospekt bzw. VIB erfasst werden und dass er seinen weiteren Pflichten (z.B. Aktualisierungs-, Nachtragspflicht) nachkommt.
- 24 Der Auftrag zu einer Begutachtung nach den Grundsätzen dieses *IDW Standards* darf von einem Wirtschaftsprüfer nur angenommen werden, wenn sich der Auftrag auf die Würdigung des gesamten Verkaufsprospekts bzw. des gesamten VIB bezieht. Auftragsinhalte, die nicht Gegenstand einer Begutachtung nach diesem *IDW Standard* sein können, sind gesondert zu beauftragen.
- 25 Der Wirtschaftsprüfer hat es zur Voraussetzung der Auftragsannahme für die Begutachtung von Verkaufsprospekten bzw. VIB zu machen, dass sich der Auftraggeber verpflichtet,
 - als Maßstab der Begutachtung die Anforderungen und Grenzen anzuerkennen, die sich aus diesem *IDW Standard* ergeben,
 - zu allen Angaben Auskünfte zu erteilen und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen sowie der entsprechenden Anwendung von § 320 HGB (Vorlagepflicht, Auskunftsrecht) zuzustimmen,
 - aktualisierungs-/nachtragspflichtige Sachverhalte und Aktualisierungen bzw. Nachträge von Verkaufsprospekt bzw. VIB dem Wirtschaftsprüfer unverzüglich anzuzeigen,
 - sicherzustellen, falls ein Dritter die Vermögensanlage konzipiert und umgesetzt hat, dass auch dieser die entsprechenden Auskünfte erteilt und Informationen zur Verfügung stellt,
 - eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle erbetenen Auskünfte erteilt und sonstigen Informationen zur Verfügung gestellt wurden („Vollständigkeitserklärung“), und sicherzustellen, dass ggf. weitere Verantwortliche entsprechende Erklärungen schriftlich abgeben,
 - soweit Sachverhalte vom Wirtschaftsprüfer nicht ausreichend gewürdigt werden können, zu gestatten, dass dieser auf Kosten des Auftraggebers Sachverständige nach eigener Entscheidung hinzuziehen kann,
 - nicht werblich auf das Vorliegen von Gutachten oder auf das Tätigwerden eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Begutachtung des Verkaufsprospekts bzw. VIB hinzuweisen, da die Tätigkeit der Unterstützung von originären Aufgaben des Emittenten dient sowie keine Teilnahme an der Erstellung des Verkaufsprospekts bzw. VIB darstellt, und
 - das Gutachten grundsätzlich nicht weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden.

³ Vgl. *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* (Stand: 09.06.2017).

- 26 Dem Auftrag sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugrunde zu legen (vgl. Tz. 70).
- 27 Der Auftraggeber kann mit dem Wirtschaftsprüfer vereinbaren, dass der Wirtschaftsprüfer einer Weitergabe des Gutachtens an gewerblich tätige Geschäftspartner⁴ zustimmt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers auf Basis des Auftrags zur Begutachtung. Der Wirtschaftsprüfer wird die Weitergabe des Gutachtens an derartige Geschäftspartner des Auftraggebers davon abhängig machen, dass in der Vertriebsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Geschäftspartner geregelt wird, dass keinerlei (Direkt-)Ansprüche des Geschäftspartners gegen den Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf das Gutachten entstehen (Vereinbarung eines vollständigen Haftungsausschlusses gegenüber dem Wirtschaftsprüfer). Darüber hinaus wird der Wirtschaftsprüfer die Weitergabe des Gutachtens an derartige Geschäftspartner des Auftraggebers davon abhängig machen, dass der jeweilige Geschäftspartner dies dem Wirtschaftsprüfer gegenüber vor Weitergabe des Gutachtens bestätigt und erklärt, das Gutachten nicht an Dritte weiterzugeben.

5. Auftragsdurchführung

5.1. Planung des Auftrags

- 28 Der Wirtschaftsprüfer hat die im Rahmen der Begutachtung i.S. dieses *IDW Standards* durchzuführenden Arbeiten so zu planen, dass die Begutachtung mit berufsüblicher Sorgfalt ziel- und zeitgerecht durchgeführt werden kann. Maßstab und Grenzen der Begutachtung sind durch den Wirtschaftsprüfer klar festzulegen (vgl. Tz. 13 ff.).
- 29 Durch eine sachgerechte Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass ein den Verhältnissen angemessener Auftragsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht möglich ist. Eine sorgfältige Planung der Arbeiten trägt bspw. dazu bei, dass bedeutsame fehlerhafte Darstellungen auf Basis der erteilten Auskünfte und der zur Verfügung gestellten sonstigen Informationen erkannt werden.
- 30 Im Rahmen der Durchführung der Begutachtung sind neu gewonnene Erkenntnisse im Wege einer Anpassung der Planung zu berücksichtigen.

5.2. Art und Umfang der Würdigung

- 31 Die Begutachtung erfordert vom Wirtschaftsprüfer die Einholung von geeigneten Auskünften und sonstigen Informationen. Es ist der Grundsatz der Bedeutsamkeit zugrunde zu legen (vgl. Tz. 20). Die Berücksichtigung der Bedeutsamkeit liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.
- 32 Annahmen und Schätzungen sind vom Wirtschaftsprüfer dahingehend zu würdigen, ob sie nachvollziehbar sind und nicht in erkennbarem Widerspruch zur Rechnungslegung, zu vorgelegten Informationen, erteilten Auskünften, sonstigen Angaben sowie dem Wirtschaftsprüfer bekannten wirtschaftlichen Tatsachen stehen.

⁴ Beispielsweise Geschäftspartner, die Anlagevermittlung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG oder Anlageberatung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG erbringen dürfen.

- 33 Dargestellte zukunftsbezogene Angaben (z.B. Prognosen, Rendite-Szenarien) sind vom Wirtschaftsprüfer dahingehend zu würdigen, ob sie als solche gekennzeichnet und nachvollziehbar sind sowie die mit ihnen verbundenen Risiken und Unsicherheiten klar erkennen lassen. Erwartungen über künftige Verhältnisse (z.B. Marktentwicklungen) und die künftige Erfüllung von Vertragsverpflichtungen durch den Prospektverantwortlichen oder Dritte lassen sich nur als „nachvollziehbar“ würdigen.
- 34 Bei wertenden Aussagen (z.B. „gute“ Bauqualität, „zentraler“ Standort, „gute“ Bonität) hat sich der Wirtschaftsprüfer Informationen vom Auftraggeber für die Tatsachen vorlegen zu lassen, die zu diesen wertenden Aussagen geführt haben. Der Wirtschaftsprüfer hat im Gutachten zu würdigen, ob Wertungen oder Beurteilungen im Verkaufsprospekt bzw. VIB angemessen sind oder sich an der „Verkehrssitte“ orientieren.
- 35 Bei Folgerungen sind Informationen für die diese Folgerungen stützenden Tatsachen oder Annahmen einzuholen. Ferner sind die Informationen durch den Wirtschaftsprüfer dahingehend zu würdigen, ob sie die sachliche und rechnerische Entwicklung der Folgerungen stützen.
- 36 Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind vom Wirtschaftsprüfer auf Übereinstimmung mit vorgelegten Verträgen oder Vertragsentwürfen und Genehmigungen sowie vom Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu würdigen. Ferner ist dazu Stellung zu nehmen, ob diese Angaben die mit ihnen verbundenen Risiken und Unsicherheiten erkennen lassen. Zu den im Verkaufsprospekt dargestellten Verträgen ist vom Wirtschaftsprüfer im Gutachten darauf hinzuweisen, wenn diese unter einer Bedingung geschlossen oder noch nicht wirksam geschlossen wurden (z.B. Entwurf). Bei komplexen Sachverhalten empfiehlt es sich, durch den Auftraggeber ein Rechtsgutachten anzufordern. Die Wirksamkeit (rechtlicher Bestand) und die Mängelfreiheit der Verträge können vom Wirtschaftsprüfer regelmäßig nicht abschließend gewürdigt werden (vgl. Tz. 25, sechster Aufzählungspunkt). Erkennt der Wirtschaftsprüfer jedoch Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten (z.B. fehlende öffentlich-rechtliche Genehmigungen) oder Regelungslücken, so hat er diesen im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflicht nachzugehen und im Gutachten darauf hinzuweisen.
- 37 Bei Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen (Darstellungen, Berechnungen oder Beurteilungen) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu würdigen, ob die den steuerlichen Folgerungen zugrunde liegenden Prämissen in Übereinstimmung mit dem Gesetz sowie der veröffentlichten Rechtsprechung und der veröffentlichten oder nachgewiesenen Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gutachtens stehen und im Verkaufsprospekt bzw. VIB dargestellte steuerliche Risiken klar erkennbar sind. Bei komplexen Sachverhalten empfiehlt es sich, durch den Auftraggeber ein steuerliches Gutachten anzufordern.
- 38 Wenn einem Vertragspartner für das Gesamtprojekt eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, hat der Wirtschaftsprüfer dies im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Begutachtung zu berücksichtigen. Er hat vom Auftraggeber solche Unterlagen über den Vertragspartner anzufordern, welche der Auftraggeber wie ein ordentlicher Geschäftsleiter bei Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen einholen würde. Sofern solche Informationen nicht in ausreichendem Umfang vorgelegt werden, ist ein entsprechender Hinweis in die zusammenfassenden Schlussbemerkungen des Gutachtens aufzunehmen. Im

Falle der Unmöglichkeit der Begutachtung ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Fortführung des Auftrags mit ihm zu erörtern.

6. Verwertung der Arbeit von Sachverständigen

- 39 Lassen sich bedeutsame Sachverhalte in Bereichen außerhalb der Rechnungslegung, die spezielle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verlangen (z.B. technische Angaben, Auswirkungen in- und ausländischen Rechts, Marktprognosen, Standortanalysen, besondere Risiken für gebrauchte Anlageobjekte der durch die Vermögensanlagen umschriebenen Art), auch nach Auswertung aller vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nicht würdigen, hat der Wirtschaftsprüfer in Absprache mit dem Auftraggeber Sachverständige hinzuzuziehen.
- 40 Der Wirtschaftsprüfer muss die Kompetenz, die Fähigkeiten und die Objektivität des Sachverständigen mit Blick auf die Notwendigkeiten seines Gutachtens würdigen und entscheiden, ob die Feststellungen oder Schlussfolgerungen des Sachverständigen für seine Zwecke als Informationen geeignet sind. Dabei muss der Wirtschaftsprüfer ein ausreichendes Verständnis von dem Fachgebiet des Sachverständigen erlangen, um in der Lage zu sein, Art, Umfang und Ziele der Arbeit des Sachverständigen sowie die Eignung dieser Arbeit für seine Zwecke zu beurteilen.

7. Dokumentation in den Arbeitspapieren

- 41 Der Wirtschaftsprüfer hat die zur Stützung seines Gutachtens erforderlichen Informationen (unter Vermerk des Datums des Erhalts) in Arbeitspapieren zu dokumentieren, soweit diese Informationen nicht bereits im Gutachten enthalten sind. Die berufsüblichen Grundsätze in Bezug auf die Anlage von Arbeitspapieren sind entsprechend anzuwenden. Durch die Arbeitspapiere wird gleichzeitig nachgewiesen, dass die Begutachtung in Übereinstimmung mit diesem *IDW Standard* durchgeführt wurde.
- 42 Arbeitspapiere dienen im Rahmen der Begutachtung bspw. den folgenden Zwecken:
- Unterstützung bei der Planung und der Durchführung der Begutachtung
 - Unterstützung bei der Qualitätssicherung der Begutachtung
 - Dokumentation der Informationen zur Stützung von Aussagen im Gutachten
 - Grundlage für die Erstellung des Gutachtens.
- 43 Zu den Arbeitspapieren zählen insb. die im Rahmen der Billigung bzw. Gestattung nach § 8 bzw. § 13 VermAnlG durch die BaFin beurteilten Unterlagen sowie die zeitnah zur Beendigung der Begutachtung unterschriebene schriftliche Erklärung, dass alle erbetenen Auskünfte erteilt und sonstigen Informationen zur Verfügung gestellt wurden („Vollständigkeitserklärung“).

8. Berichterstattung

8.1. Allgemeine Grundsätze

- 44 Über das Ergebnis der Begutachtung ist vollständig, wahrheitsgetreu und in schriftlicher Form mit der gebotenen Klarheit zu berichten. Einzeldarstellungen des Wirtschaftsprüfers sind nachvollziehbar zu begründen.
- 45 Die Berichterstattung ist darauf ausgerichtet, auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auskünfte und sonstigen Informationen die Würdigung der Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Klarheit (Eindeutigkeit) der Angaben im Verkaufsprospekt und/oder dem VIB darzustellen. Soweit bedeutsame fehlerhafte Angaben im Verkaufsprospekt bzw. VIB vorliegen, sind diese zu beschreiben. Dabei ist die Bedeutsamkeit einer fehlerhaften Darstellung im Verkaufsprospekt und/oder VIB i.S.d. in Tz. 14 und Tz. 20 formulierten Grundsätze zu berücksichtigen.
- 46 Es wird empfohlen, das Gutachten wie folgt zu gliedern:
- Auftrag und Auftragsdurchführung
 - Darstellung der der Begutachtung zugrunde liegenden Unterlagen
 - Kurzdarstellung von Emittent und Anbieter
 - Kurzbeschreibung der Vermögensanlage
 - Würdigungen im Gutachten (zu)
 - einzelne(n) Angaben im Verkaufsprospekt nach § 7 VermAnlG i.V.m. der VermVerkProspV
 - einzelne(n) Angaben im VIB nach § 13 VermAnlG
 - Zusammenfassende Schlussbemerkungen
 - Datum, Unterschrift
 - Anlagen.

8.2. Gutachten des Wirtschaftsprüfers

8.2.1. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 47 Im Gutachten sind neben dem Auftraggeber die bedeutsamen Inhalte des erteilten Auftrags einschließlich getroffener Haftungsvereinbarungen wiederzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten an die Verantwortlichen des Verkaufsprospekts bzw. VIB und nicht an etwaige Anleger adressiert ist. Die individuellen Auswirkungen der Vermögensanlage bei einzelnen Anlegern sind nicht Gegenstand des Gutachtens gemäß diesem *IDW Standard*. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass es sich nicht um eine betriebswirtschaftliche Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO bzw. nicht um eine Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden oder begrenzten Sicherheit handelt.
- 48 Für Verkaufsprospekt und VIB können getrennte Gutachten erstellt werden. In diesem Falle wird ein Hinweis auf das jeweils korrespondierende Gutachten empfohlen.
- 49 Die Vorgehensweise bei der Begutachtung sowie Maßstab und Grenzen des Gutachtens sind vom Wirtschaftsprüfer darzustellen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich die von ihm vorgenommenen Würdigungen nur auf die dem Gutachten zugrunde liegende Fassung

des Verkaufsprospekts bzw. VIB sowie auf die bis zum Tag der Beendigung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen beziehen.

- 50 Gutachten, die nach diesem *IDW Standard* erstellt wurden, sind als solche zu bezeichnen. Wird der Umfang der Begutachtung gegenüber diesem *IDW Standard* beschränkt, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Begutachtung i.S. dieses *IDW Standards* handelt. Wird der Auftrag gegenüber dem vorliegenden *IDW Standard* mit dem Ziel einer vertiefenden Würdigung von Teilbereichen des Verkaufsprospekts bzw. VIB erweitert (z.B. Steuergutachten), sind Gegenstand, Umfang und Grenzen der vertiefenden Würdigung darzustellen.
- 51 Zudem ist ein Hinweis aufzunehmen, dass ein Gutachten nach diesem *IDW Standard* keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs, der rechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage bietet und sich bspw. nicht auf die Würdigung der Angemessenheit einzelner Entgelte oder Vergütungen bezieht (vgl. Tz. 17 ff.).

8.2.2. Darstellung der der Begutachtung zugrunde liegenden Unterlagen

- 52 Die der Begutachtung zugrunde liegenden Informationen (z.B. Verträge, externe Gutachten) sind mit deren Bezeichnung unter Angabe ihres Datums im Gutachten aufzulisten. Liegen Unterlagen lediglich im Entwurf vor, sind diese mit dem Stand des Entwurfs zu vermerken.
- 53 Zu den Unterlagen gehört insb. die Mitteilung der BaFin über die Billigung des Verkaufsprospekts nach § 8 VermAnlG und/oder Gestattung des VIB nach § 13 VermAnlG.

8.2.3. Kurzdarstellung von Emittent und Anbieter

- 54 Der Wirtschaftsprüfer hat die im Verkaufsprospekt bzw. VIB enthaltenen Angaben zu Emittent und Anbieter kurz darzustellen. Dabei hat er insb. die gesetzlich geforderten Angaben (vgl. u.a. §§ 5 ff. VermVerkProspV) zu berücksichtigen.

8.2.4. Kurzbeschreibung der Vermögensanlage

- 55 Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen einer Kurzdarstellung der Vermögensanlage die maßgebliche rechtliche und wirtschaftliche – ggf. auch die steuerliche – Struktur der Vermögensanlage aufzunehmen.
- 56 Neben bedeutsamen wirtschaftlichen Daten von Investitions- und ggf. Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsphase sind insb. die folgenden Daten der Vermögensanlage kurz darzustellen:
- Adressatenkreis der Vermögensanlage (z.B. Zielgruppe)
 - Anlageziele (einschließlich finanzieller Ziele) und Geschäftsgang (VFE-Lage, z.B. Verschuldungsgrad) des Emittenten
 - dargestellte Anlagepolitik der Vermögensanlage („Anlagebedingungen“) sowie Anlageobjekte
 - Risiken der Vermögensanlage, samt „Maximalrisiko“ (z.B. dargestellte Liquiditäts-, Adressenausfall- bzw. Marktpreisrisiken)

- vorgesehene Laufzeit und Kündigungsfrist
- Möglichkeiten der Beendigung der Vermögensanlage (z.B. Vertragsänderung, Kündigung, Auflösung, Übertragung)
- Kosten und Provisionen der Vermögensanlage (einschließlich deren Finanzierung für etwaige Anleger durch Eigen- und/oder Fremdmittel).

8.2.5. Würdigungen im Gutachten

8.2.5.1. (Einzel-)Angaben im Verkaufsprospekt

- 57 Die Würdigung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie Klarheit (Eindeutigkeit) der Angaben im Verkaufsprospekt auf Basis der erteilten Auskünfte und der zur Verfügung gestellten sonstigen Informationen beinhaltet Einzeldarstellungen des Wirtschaftsprüfers insb. zur inhaltlichen Richtigkeit von Tatsachen und zur Nachvollziehbarkeit von Annahmen, Schätzungen, Folgerungen, wertenden Aussagen und Prognosen. Dabei ist der Grundsatz der Bedeutsamkeit zu beachten (vgl. Tz. 20).
- 58 Der Wirtschaftsprüfer hat im Gutachten u.a. zur inhaltlich richtigen Beschreibung der dargestellten Verträge mit dem bedeutsamen Inhalt sowie der richtigen Darstellung des jeweiligen Vertragsstatus (z.B. Entwurf, unter einer Bedingung stehend), der Übereinstimmung steuerlicher Angaben mit geltendem Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie bei Abbildung einer Kalkulation der sachgerechten Umsetzung der Verträge in dieser sowie deren rechnerischer Richtigkeit Stellung zu nehmen (vgl. Tz. 17).
- 59 Ferner sind Aussagen zu den im Verkaufsprospekt dargestellten Risiken bzw. dem Risikoprofil der Vermögensanlage zu treffen, samt etwaiger Gewährleistungen. Insbesondere ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Risiken (einschließlich „Maximalrisiko“) eindeutig und verständlich dargestellt sind. Zu etwaigen Prognosen vgl. Tz. 17.
- 60 Mit Blick auf die Anlageziele des Emittenten hat der Wirtschaftsprüfer zudem die Geschäftstätigkeit und den jüngsten Geschäftsgang bzw. die aktuelle VFE-Lage des Emittenten darzustellen. Zur Anlagepolitik der Vermögensanlage ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Angaben im Verkaufsprospekt nicht im Widerspruch zu den „Anlagebedingungen“ bzw. den Anlagezielen und der Anlagepolitik stehen und ob hinsichtlich der bedeutsamen Teile des Verkaufsprospekts Übereinstimmung mit dem VIB besteht.

8.2.5.2. (Einzel-)Angaben im VIB

- 61 Einzelwürdigungen des Wirtschaftsprüfers zur Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie Klarheit (Eindeutigkeit) des VIB auf Basis der erteilten Auskünfte und der zur Verfügung gestellten sonstigen Informationen betreffen insb. die inhaltliche Richtigkeit der Angaben und die Nachvollziehbarkeit von Annahmen zu den bedeutsamen Merkmalen der betreffenden Vermögensanlage. Die Tz. 57 ff. sind entsprechend anzuwenden.
- 62 Mit Blick auf die Widerspruchsfreiheit ist durch den Wirtschaftsprüfer im Gutachten dazu Stellung zu nehmen, ob die Angaben bzw. Annahmen im VIB inhaltlich mit der Darstellung bedeutsamer Merkmale der betreffenden Vermögensanlage in den einschlägigen Darstellungen im Verkaufsprospekt sowie den Anlagezielen des Emittenten und der Anlagepolitik der Vermögensanlage (ggf. „Anlagebedingungen“) übereinstimmen.

8.2.6. Zusammenfassende Schlussbemerkungen

- 63 In den zusammenfassenden Schlussbemerkungen ist vorab darauf hinzuweisen, dass Erstellung und Inhalt des Verkaufsprospekts bzw. VIB in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Anbieters bzw. ggf. weiterer Prospektverantwortlicher liegen. Anschließend ist darzustellen, dass es Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist, nach diesem *IDW Standard* im Gutachten insb. zu den in den Tz. 14 ff. genannten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Es ist zur Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Klarheit (Eindeutigkeit) des Verkaufsprospekts bzw. VIB Stellung zu nehmen. Weiterhin ist Stellung zu nehmen zur Widerspruchsfreiheit von Verkaufsprospekt, Anlagezielen des Emittenten und Anlagepolitik der Vermögensanlagen und/oder VIB. Es ist darzustellen, dass durch den Wirtschaftsprüfer auftragsgemäß die Vollständigkeit des Verkaufsprospekts bzw. VIB nicht begutachtet wird.
- 64 Bedeutsame fehlerhafte Darstellungen im Verkaufsprospekt bzw. VIB sind einzeln aufzuführen. Hinsichtlich sonstiger fehlerhafter Darstellungen wird ein Verweis auf die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Abschnitt „Würdigungen“ des Gutachtens empfohlen. Sofern dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Begutachtung Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die unzutreffend nicht im Verkaufsprospekt und/oder VIB enthalten sind, hat er darüber zu berichten.
- 65 Lassen sich bedeutsame Angaben im Verkaufsprospekt bzw. VIB nicht begutachten (objektive Unmöglichkeit), hat der Wirtschaftsprüfer auf diese Sachverhalte in den zusammenfassenden Schlussbemerkungen hinzuweisen und mögliche Auswirkungen auf die Begutachtung darzustellen (vgl. Tz. 38).
- 66 Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Begutachtung des Verkaufsprospekts bzw. VIB nur diejenigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens galten oder vorhersehbar waren und sich in den entsprechenden Prognosezeiträumen auswirken könnten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein grundsätzliches Risiko besteht, dass sich die Rahmenbedingungen ändern und damit bedeutsame ökonomische Änderungen für die betrachtete Vermögensanlage verknüpft sein können.
- 67 Abschließend ist in die zusammenfassenden Schlussbemerkungen aufzunehmen, dass im Verkaufsprospekt bzw. VIB nicht auf das Vorliegen von Gutachten oder auf das Tätigwerden eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Begutachtung des Verkaufsprospekts bzw. VIB hinzuweisen ist und das Gutachten grundsätzlich nicht weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden ist (vgl. Tz. 25 bis 27).
- 68 Mit Beendigung der Tätigkeiten ist das Gutachten zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschließen, nicht jedoch vor Mitteilung der BaFin nach §§ 8 bzw. 13 VermAnlG, dass der Verkaufsprospekt gebilligt bzw. das VIB gestattet ist. Spätere Änderungen des Verkaufsprospekts, die in der Verantwortung des Prospektverantwortlichen liegen, sind grundsätzlich nicht mehr Gegenstand des Auftrags und ggf. in einem gesondert zu beauftragenden Nachtragsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer zu würdigen. Er hat in den zusammenfassenden Schlussbemerkungen darauf hinzuweisen, dass er mit Blick auf Begutachtungstätigkeiten keine Nachsorgepflicht hat. Soweit nachträglich (bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegende) Tatsachen bekannt werden, die sich auf das Gutachten ausgewirkt hätten, wären sie dem Wirtschaftsprüfer zum Zeitpunkt der Begutachtung bekannt gewesen, hat er im

Rahmen seiner allgemeinen Treuepflicht gegenüber dem Auftraggeber entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Erörterung mit dem Auftraggeber).

8.2.7. Datum, Unterschrift und Anlagen

- 69 Das Gutachten ist unter Angabe von Ort und Datum der Beendigung des Auftrags zu unterzeichnen.
- 70 Es empfiehlt sich, die folgenden Unterlagen, soweit diese Gegenstand des Auftrags sind, als Anlage beizufügen:
- Gebilligter Verkaufsprospekt (ggf. Kopie)
 - gestattetes VIB (ggf. Kopie)
 - Mitteilung der BaFin, dass der Verkaufsprospekt nach § 8 gebilligt bzw. das VIB nach § 13 VermAnlG gestattet ist
 - diesen *IDW Standard*
 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB).

9. Aktualisierungs-/Nachtragspflicht

- 71 Die Verantwortung für eine Aktualisierung bzw. zur Erstellung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt und die Aktualisierung des VIB⁵ liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Prospektverantwortlichen (vgl. Tz. 23).
- 72 Der Auftraggeber hat den Wirtschaftsprüfer über den Eintritt eines entsprechenden Aktualisierungs- bzw. Nachtragsgrundes i.S.d. VermAnlG zu informieren. Den Wirtschaftsprüfer selbst trifft keine Nachsorgepflicht.
- 73 Hat der Wirtschaftsprüfer Kenntnis von einem aktualisierungs- bzw. nachtragspflichtigen Sachverhalt des Verkaufsprospekts bzw. VIB, darf er das bisherige Gutachten nicht mehr herausgeben.
- 74 Wird der Wirtschaftsprüfer mit der Begutachtung der Aktualisierung/des Nachtrags des Verkaufsprospekts bzw. VIB beauftragt, ist zu vereinbaren, dass sich die Begutachtung nur auf die nachgetragenen Sachverhalte bzw. Änderungen und Aktualisierungen bezieht.
- 75 Das Ergebnis der Begutachtung der Aktualisierung bzw. des Nachtrags des Verkaufsprospekts bzw. VIB darf nur zusammen mit dem bisherigen Gutachten ausgefertigt werden. Die Ausfertigung eines Nachtragsgutachtens erfolgt mit Doppeldatum.

⁵ Vgl. §§ 11, 11a VermAnlG.